

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 14. Juni 1995

31. Stück

40. Kundmachung: Aufhebung des zweiten Satzes im § 45 Abs. 2 der Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, in der Fassung der Bauordnungsnovelle 1976, LGBl. für Wien Nr. 18, als verfassungswidrig durch den Verfassungsgerichtshof

40.

Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien betreffend die Aufhebung des zweiten Satzes im § 45 Abs. 2 der Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, in der Fassung der Bauordnungsnovelle 1976, LGBl. für Wien Nr. 18, als verfassungswidrig durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes sowie § 64 Abs. 2 und § 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 2. März 1995, G 291/94-7, den zweiten

Satz („Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Verwirklichung des Tatbestandes, an den der Rückübereignungsanspruch geknüpft ist, zu stellen.“) im § 45 Abs. 2 der Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, in der Fassung der Bauordnungsnovelle 1976, LGBl. für Wien Nr. 18, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 29. Februar 1996 in Kraft.

(3) Frühere Gesetzesbestimmungen treten nicht wieder in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:
Häupl